

# ***FSV Mohlsdorf***



**Dein Heimatverein – wo Sport Spaß macht!**

**Fußball – Kegeln – Tischtennis – Gymnastik – Volleyball**

## ***Satzung des***

**Fußball- und Sportvereins Mohlsdorf e.V. (FSV Mohlsdorf)**

Beschlossen auf der JHV am 02.04.2016

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Fußball- und Sportverein Mohlsdorf e.V.". Er geht hervor aus der 1948 in Mohlsdorf gegründeten SG Mohlsdorf.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mohlsdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Greiz eingetragen.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Ziel des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Breiten- und Jugendsportes. In diesem Sinne verfolgt der Verein unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turn- und Sportbundes bzw. seiner Nachfolge-Organisation und erkennt dessen Statut an.
3. Die Abteilungen des Vereins sind Mitglieder der entsprechenden Sportverbände und erkennen deren Satzung an.
4. Der Verein bestimmt seine Ziele und Aufgaben in seinem Wirkungsbereich selbständig und ist an die gesetzlichen Bestimmungen, die Statuten und Satzungen der Dachorganisationen und an die eigene Satzung gebunden.

5. Mittel, die dem Verein zufließen bzw. von ihm erwirtschaftet werden, werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Der Sportverein gewährleistet den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb seiner Abteilungen, fordert die allseitige sportliche Betätigung, pflegt die Kameradschaft seiner Mitglieder und der interessierten Bürger seines Wirkungsbereiches.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fußball- und Sportvereins e.V. kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der jeweiligen Abteilung, auf Verlangen kann über eine Aufnahme auch die Mitgliederversammlung der Abteilung entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied auf grobe Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Dem Betroffenen ist die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres/Geschäftsjahres möglich und ist spätestens zwei Monate vorher schriftlich zu erklären.

4. Über die Aufnahme von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - sich in einer Abteilung am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie am geselligen Leben und an Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
  - die dem Sportverein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Einrichtungen entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu nutzen.
  - bei Sportunfällen den durch die Dachorganisationen vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
  - bei Eignung an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen.

- mit Vollendung des 16. Lebensjahres Rechenschaft zu verlangen, Leitungen zu wählen und selbst für Leitungsfunktionen zu kandidieren.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- sich für die Aufgaben und Ziele und die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse des Vereins einzusetzen.
- bei Wettkämpfen, im Vereinsleben und in der Öffentlichkeit die Regeln der sportlichen Fairness und des Anstandes einzuhalten.
- das Vereinseigentum und die dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehenden Sportstätten und Geräte pfleglich zu behandeln und zu deren Werterhaltung beizutragen.
- die festgelegten Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu bezahlen.
- sich im von den Abteilungen festzulegenden Rahmen an Arbeitseinsätzen zu beteiligen.

## **§ 5 Struktur des Sportvereins**

1. Der Fußball- und Sportverein verwaltet sich selbst. Er besteht derzeit aus den Abteilungen: Fußball, Kegeln, Tischtennis, Gymnastik, Freizeitsport,

Weitere Abteilungen können jederzeit gebildet werden. Über die Aufnahme anderer Abteilungen in den FSV siehe entsprechend § 3 Punkt 4.

2. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung des Vereins
- der Vorstand des Vereins
- die Mitgliederversammlung der Abteilung
- die Leitungen der Abteilungen.

3. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 gleichberechtigten Personen und dem erweiterten Vorstand. Zum erweiterten Vorstand gehören die jeweils gewählten Leiter der Abteilungen. Der gewählte Vorstand hat die Aufgabe in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, sowie den Satzmeister und den Schriftführer zu bestimmen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Beide vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Leitungen der Abteilungen werden durch deren Mitgliederversammlungen jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen. Ferner können MV einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Minderheit von 1/10 der Mitglieder dies erwünscht (§§ 36,37,58 Ziffer. 4 BOB). In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. durch ein von ihm beauftragtes Mitglied geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Bekanntgabe der Termine der Mitgliederversammlungen oder Wahlen sind der regionalen Tagespresse bzw. dem Amtsblatt zu entnehmen.

Jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung nur durch die regionale Tagespresse bzw. dem Amtsblatt).

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die Aufsichts-, Gerichts- oder Finanz -behörden vorgeschrieben werden, müssen vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

6. Gibt es bei der Wahl des Vorstandes für eine Funktion mehrere Kandidaten, ist die Wahl geheim durchzuführen.

7. Bei Mitgliederversammlungen der Abteilungen ist analog zu verfahren.

8. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt außerplanmäßig zusammen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder die Mehrheit der Abteilungsleiter dies verlangen oder aktuelle, den Verein unmittelbar betreffende Ereignisse es erfordern.

9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse des Vereins
- Bewilligung von Ausgaben
- Koordinierung der Tätigkeit der Abteilungen

10. Der Verein FSV Mohlsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 6 Finanzierung

1. Der Fußball- und Sportverein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- Werbeeinnahmen
- Zuwendungen von Sponsoren
- Zuwendungen aus staatlichen oder kommunalen Mitteln
- Zuwendungen der Dachorganisationen
- Spenden

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungstermine werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und können für die Abteilungen unterschiedlich sein.

3. Für den Verein und die Abteilungen wird ein Jahresetat durch den Vorstand beschlossen. Die Mittel können von den Abteilungen eigenverantwortlich eingesetzt werden. Über die Verwendung der Mittel ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

4. Die Finanzarbeit wird durch zwei vom Vorstand unabhängige Revisoren kontrolliert. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Mohlsdorf zu, mit der Auflage, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nur zur Förderung des Sports im Territorium zu verwenden.

## **§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr**

1. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber ist der Stellvertreter aber verpflichtet, das Amt nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden auszuüben. Eine andere Person ist nur durch eine schriftliche Vollmacht vertretungsberechtigt.
2. Der Fußball- und Sportverein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.
3. Für Schäden, die durch Vereinsmitglieder verursacht wurden, haftet das einzelne Mitglied. Davon ausgenommen sind Schäden, die bei Handlungen entstanden, die ausdrücklich vom Vorstand genehmigt waren.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02.04.2016 in Kraft und setzt damit alle bisherigen Satzungen des FSV Mohlsdorf außer Kraft.